

# LEITFADEN

## VERSICHERUNG VON FAHRZEUGEN MIT VERSICHERUNGSKENNZEICHEN

### INHALT

1. Dokumentierung des Versicherungsschutzes, Aushändigung des Versicherungsscheins und des Versicherungskennzeichens bzw. -plakette sowie Beitragszahlung
2. Annahmerichtlinien
3. Beginn, Ende und Dauer des neuen Verkehrsjahres
4. Weiterversicherung von Bestandskunden
5. Jahresbeiträge
6. Begriffsbestimmungen
7. Was tun, wenn ...

### FÜR RÜCKFRAGEN

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Experten für die Versicherung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen zur Verfügung:  
T 0511.907 67 31 / E-Mail: [service@vhv.de](mailto:service@vhv.de).

### 1. DOKUMENTIERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES, AUSHÄNDIGUNG DES VERSICHERUNGSSCHEINS UND DES VERSICHERUNGSKENNZEICHENS BZW. -PLAKETTE SOWIE BEITRAGSZAHLUNG

#### 1.1 Dokumentierung des Versicherungsschutzes

Den Versicherungsschutz können Sie über die meisten gängigen Point-of-Sale-Systeme oder unter [www.vhv.de](http://www.vhv.de) beantragen. Die Dokumentierung des Vertrages erfolgt über die vertragsverwaltende Stelle.

**Wichtiger Hinweis:** Die Ausstellung und Übersendung des Versicherungsscheins („Moped-Police“) erfolgt ausschließlich durch die VHV.

#### 1.2 Aushändigung des Versicherungskennzeichens\*

Wir übersenden dem Kunden das Versicherungskennzeichen unverzüglich nach Dokumentierung des Versicherungsvertrages mit separater Post an seine angegebene Adresse.

**Wichtiger Hinweis:** Die Vergabe und der Versand des Versicherungskennzeichens wird ausschließlich über die vertragsverwaltende Stelle veranlasst.

\*Umfasst sowohl das Versicherungskennzeichen aus Metall als auch die Versicherungsplakette als Folienaufkleber.

#### 1.3 Beitragszahlung

Der Kunde bezahlt den Versicherungsbeitrag wahlweise per Vorkasse auf das im Angebot genannte Konto der VHV oder ermächtigt die VHV zum SEPA-Einzugsverfahren (zzt. nicht bei Antragstellung über [www.vhv.de](http://www.vhv.de) möglich).

**Wichtiger Hinweis:** Bei Vorkasse erfolgt die Dokumentierung des Vertrages und der Versand des Kennzeichens erst nach Zahlungseingang. Die Entgegennahme des Versicherungsbeitrages durch Sie ist nicht zulässig.

## 2. ANNAHMERICHTLINIEN

### 2.1. Gewerblich genutzte Fahrzeuge

Die Versicherung von gewerblich genutzten Fahrzeugen ist anfragepflichtig.

### 2.2. Teilkaskoversicherung

Unabhängig von der Fahrzeugart kann keine Teilkaskoversicherung abgeschlossen werden:

- Für Fahrzeuge, die älter als 25 Jahre sind. Das Fahrzeugalter bestimmt sich taggenau an dem Datum, an dem die Übereinstimmungserklärung des Herstellers/Importeurs ausgestellt worden ist.
- Für höherwertige Fahrzeuge. Ab folgenden Fahrzeugwerten stufen wir ein Fahrzeug als höherwertig ein:

Fahrzeug	Höherwertig ab (aktueller Zeitwert)
Leichtmofa (bis 20 km/h), Mofa (bis 25 km/h), Goped, Elektrorad, Moped (inkl. DDR), Quad bis 425 kg und bis 45 km/h	5.000 €
Mokick (inkl. DDR), Roller (inkl. DDR), Kleinkraftrad dreirädrig (bis 45 km/h)	10.000 €
Microcar bis 425 kg und bis 45 km/h, Krankenfahrstuhl	20.000 €

Für Segways und Elektrokleinstfahrzeuge kann generell keine Teilkaskoversicherung abgeschlossen werden.

## 3. BEGINN, ENDE UND DAUER DES NEUEN VERKEHRSJAHRES

Beginn: 1. März 2024 (frühester Versicherungsbeginn)

Ende: 28. Februar 2025, 24 Uhr

Dauer: längstens bis zum Ende des Verkehrsjahres – der Versicherungsvertrag endet also in jedem Fall ohne Kündigung am letzten Tag im Februar des folgenden Jahres um 24 Uhr.

## 4. WEITERVERSICHERUNG VON BESTANDSKUNDEN

Wie in den Vorjahren erhalten unsere VN, die im Verkehrsjahr 2023/2024 (bis 31. Dezember 2023) ein Versicherungskennzeichen der VHV erhalten haben, Anfang des kommenden Jahres ein Angebot zur Weiterversicherung.

## 5. JAHRESBEITRÄGE

inkl. 19% Versicherungsteuer für das Verkehrsjahr 2024/2025 (Versicherungsbeginn am 1. März 2024)

Bei einer Vertragslaufzeit unter einem Jahr wird der Beitrag p. r. t berechnet.

Bei dem Tarif für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen werden die Beiträge nach fünf Fahrzeuggruppen unterschieden.

### Leichtmofa, Mofa, Mokick, Roller, Elektroräder, Elektrokleinstfahrzeuge (keine Segways) und Leichtkraftrad dreirädrig

Vers.-Form Nr.	Haftpflichtversicherung (Vers.-Summe)	Teilkaskoversicherung	Geburtsjahr des Vers.-Nehmers 2000 oder früher; kein Fahrer unter 23 Jahre	Geburtsjahr des Vers.-Nehmers 2001 oder später oder Fahrer unter 23 Jahre
10	100 Mio. EUR pauschal*	ausgeschlossen	36,00 EUR (inkl. 6,39 EUR Vers.-Steuer)	80,00 EUR (inkl. 22,35 EUR Vers.-Steuer)
12**	100 Mio. EUR pauschal*	150 EUR Selbstbeteiligung	86,00 EUR (inkl. 14,37 EUR Vers.-Steuer)	140,00 EUR (inkl. 35,12 EUR Vers.-Steuer)

### Krankenfahrstühle, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen

Vers.-Form Nr.	Haftpflichtversicherung (Vers.-Summe)	Teilkaskoversicherung	Geburtsjahr des Vers.-Nehmers 2000 oder früher; kein Fahrer unter 23 Jahre	Geburtsjahr des Vers.-Nehmers 2001 oder später oder Fahrer unter 23 Jahre
10	100 Mio. EUR pauschal*	ausgeschlossen	80,00 EUR (inkl. 12,77 EUR Vers.-Steuer)	80,00 EUR (inkl. 12,77 EUR Vers.-Steuer)
12	100 Mio. EUR pauschal*	150 EUR Selbstbeteiligung	130,00 EUR (inkl. 20,75 EUR Vers.-Steuer)	130,00 EUR (inkl. 20,75 EUR Vers.-Steuer)

### Microcars (Pkw-ähnliche vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, die ein Vers.-Kennzeichen führen müssen)

Vers.-Form Nr.	Haftpflichtversicherung (Vers.-Summe)	Teilkaskoversicherung	Geburtsjahr des Vers.-Nehmers 2000 oder früher; kein Fahrer unter 23 Jahre	Geburtsjahr des Vers.-Nehmers 2001 oder später oder Fahrer unter 23 Jahre
10	100 Mio. EUR pauschal*	ausgeschlossen	190,00 EUR (inkl. 30,34 EUR Vers.-Steuer)	190,00 EUR (inkl. 30,34 EUR Vers.-Steuer)
12	100 Mio. EUR pauschal*	150 EUR Selbstbeteiligung	300,00 EUR (inkl. 47,90 EUR Vers.-Steuer)	300,00 EUR (inkl. 47,90 EUR Vers.-Steuer)

### Quads (motorradähnliche vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, die ein Vers.-Kennzeichen führen müssen)

Vers.-Form Nr.	Haftpflichtversicherung (Vers.-Summe)	Teilkaskoversicherung	Geburtsjahr des Vers.-Nehmers 2000 oder früher; kein Fahrer unter 23 Jahre	Geburtsjahr des Vers.-Nehmers 2001 oder später oder Fahrer unter 23 Jahre
10	100 Mio. EUR pauschal*	ausgeschlossen	180,00 EUR (inkl. 28,74 EUR Vers.-Steuer)	180,00 EUR (inkl. 28,74 EUR Vers.-Steuer)
12	100 Mio. EUR pauschal*	150 EUR Selbstbeteiligung	300,00 EUR (inkl. 47,90 EUR Vers.-Steuer)	300,00 EUR (inkl. 47,90 EUR Vers.-Steuer)

### Segways (einachsige, zweispurige Elektroroller des Herstellers „Segway“)

Vers.-Form Nr.	Haftpflichtversicherung (Vers.-Summe)	Teilkaskoversicherung	Geburtsjahr des Vers.-Nehmers 2000 oder früher; kein Fahrer unter 23 Jahre	Geburtsjahr des Vers.-Nehmers 2001 oder später oder Fahrer unter 23 Jahre
10	100 Mio. EUR pauschal*	ausgeschlossen	300,00 EUR (inkl. 47,90 EUR Vers.-Steuer)	300,00 EUR (inkl. 47,90 EUR Vers.-Steuer)

\* Bei Personenschäden Versicherungssumme max. 15 Mio. EUR je geschädigte Person.

\*\* Die Vers.-Form 12 gilt nicht für Elektrokleinstfahrzeuge (s. Ziffer 2.2)!

## 6. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen

### – Leichtmofa

Fahrrad mit Hilfsmotor bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit

### – Mofa

Fahrrad mit Hilfsmotor bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit

### – Elektrorad

Fahrrad mit elektrischem Zusatzantrieb, der unabhängig davon funktioniert, ob getreten wird oder nicht.

Je nach Leistungsabgabe und Geschwindigkeit sind Elektroräder versicherungspflichtig (Mofakennzeichen) und der Fahrer benötigt einen Mofaführerschein (bzw. älteren Autoführerschein).

### – Moped

Fahrrad mit Hilfsmotor

bis 45 km/h Höchstgeschwindigkeit

bis 50 km/h Höchstgeschwindigkeit\*)

Nur für Fahrzeuge der ehemaligen DDR

bis 60 km/h Höchstgeschwindigkeit \*\*)

### – Mokick – Kleinkraftrad

bis 45 km/h Höchstgeschwindigkeit

bis 50 km/h Höchstgeschwindigkeit\*)

Nur für Fahrzeuge der ehemaligen DDR

bis 60 km/h Höchstgeschwindigkeit \*\*)

### – Motorroller – Kleinkraftrad

bis 45 km/h Höchstgeschwindigkeit

bis 50 km/h Höchstgeschwindigkeit\*)

Nur für Fahrzeuge der ehemaligen DDR

bis 60 km/h Höchstgeschwindigkeit \*\*)

### – Kleinkraftrad – dreirädrig

bis 45 km/h Höchstgeschwindigkeit

### – Leichtkraftfahrzeug – Microcars, Quads

vierrädrige Pkw- bzw. motorradähnliche Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von weniger als 425 kg, ohne Masse der Batterien im Fall von Elektrofahrzeugen, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h oder weniger und einem Hubraum für Fremdzündungsmotoren von 50 ccm oder weniger, bzw. einer maximalen Nennleistung von 4 kW andere Motortypen.

### – Krankenfahrstuhl mit Hilfsmotor (elektronische Mobilitätshilfe)

bis 30 km/h Höchstgeschwindigkeit

mit mehr als 30 km/h Höchstgeschwindigkeit \*\*\*)

### – Segways

Segways sind einachsige zweispurige Elektroroller mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit – je nach Bundesland – von 6 bis 20 km/h und länderspezifischen Vorgaben zur Nutzung.

### – Elektrokleinstfahrzeuge

Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) sind Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h, die folgende Merkmale aufweisen:

1. Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz,
2. eine Lenk- oder Haltestange von mindestens 500 mm für Kraftfahrzeuge mit Sitz und von mindestens 700 mm für Kraftfahrzeuge ohne Sitz,
3. eine Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt, oder von nicht mehr als 1400 Watt, wenn mindestens 60 Prozent der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden.
4. eine Gesamtbreite von nicht mehr als 700 mm, eine Gesamthöhe von nicht mehr als 1400 mm und eine Gesamtlänge von nicht mehr als 2000 mm,
5. eine maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer von nicht mehr als 55 kg.

\*) Fahrzeuge, die erstmalig bis zum 01.01.2002 in den Verkehr gekommen sind.

\*\*) Nur wenn Fahrzeug bis 29.02.92 erstmals in den Verkehr gekommen ist, sonst amtl. Kennzeichen.

\*\*\*) Nur wenn Krankenfahrstuhl bis 28.02.91 erstmalig in den Verkehr gekommen ist, sonst amtl. Kennzeichen.

## 7. WAS TUN, WENN ...

### ... der Versicherungsschein verloren geht oder gestohlen wird?

- Änderungsmitteilung ausfüllen, Versicherungskennzeichen und eine Kopie der entsprechenden Anzeige bei der Polizei beilegen.
- Achtung: Den neuen Versicherungsschein und das neue Versicherungskennzeichen erhält der Kunde direkt von der VHV.

### ... das Versicherungskennzeichen verloren geht, gestohlen oder beschädigt wird?

- Bei Verlust ist die Polizei zu benachrichtigen.
- Änderungsmitteilung ausfüllen und Versicherungsschein im Original und eine Kopie der entsprechenden Anzeige bei der Polizei sowie ggf. das beschädigte Versicherungskennzeichen beilegen.
- Achtung: Den neuen Versicherungsschein und das neue Versicherungskennzeichen erhält der Kunde direkt von der VHV.

### ... sich das Alter des Fahrers ändert?

- Wird das Fahrzeug während des Verkehrsjahres, abweichend vom Versicherungsschein, auch von Personen unter 23 Jahren genutzt, ist uns dies unverzüglich anzuzeigen.

### ... das Fahrzeug stillgelegt wird?

- Der Versicherungsvertrag wird hiervon nicht berührt. Sie müssen nichts tun.

### ... das Fahrzeug verkauft wird und der Käufer die Versicherung bei der VHV fortsetzt?

- Änderungsmitteilung ausfüllen, vom Käufer und Verkäufer unterschreiben lassen und an die VHV senden.  
**Wichtig:** – Name, Anschrift und Geburtsdatum des Käufers ausfüllen.  
– Angaben zum Fahrer ankreuzen. Bei Fahrer unter 23 Jahre ist das Geburtsdatum des jüngsten Fahrers unbedingt erforderlich.
- Nur die VHV stellt einen neuen Versicherungsschein für den Käufer aus.
- Der bisherige VN hat dem Käufer das Versicherungskennzeichen und den Versicherungsschein im Original auszuhändigen.

### ... das Fahrzeug verkauft wird und der Käufer die Versicherung nicht fortsetzt?

- Änderungsmitteilung ausfüllen und vom Käufer und Verkäufer unterschreiben lassen. Versicherungsschein im Original und das Versicherungskennzeichen beilegen und an die VHV senden.
- Der Verkäufer erhält eine entsprechende Abrechnung.

#### dafür ein Ersatzfahrzeug folgt?

- Antrag für das Ersatzfahrzeug aufnehmen.
- Der VN bekommt von der VHV ein neues Versicherungskennzeichen bzw. eine -plakette und einen neuen Versicherungsschein nebst der Beitragsrechnung.

### ... das Fahrzeug verschrottet wird?

- Änderungsmitteilung ausfüllen, Versicherungsschein im Original und das Versicherungskennzeichen sowie den Verschrottungsnachweis beilegen und an die VHV senden.
- Die Abrechnung mit dem VN erfolgt über die VHV.

#### dafür ein Ersatzfahrzeug folgt?

- Antrag für das Ersatzfahrzeug aufnehmen.
- Der VN bekommt von der VHV ein neues Versicherungskennzeichen bzw. eine -plakette und einen neuen Versicherungsschein nebst der Beitragsrechnung.

### ... das Fahrzeug gestohlen wurde?

- Änderungsmitteilung ausfüllen, den Versicherungsschein im Original und eine Kopie der entsprechenden Anzeige bei der Polizei beilegen und an die VHV senden.
- Bei bestehender Teilkaskoversicherung der Schadenanzeige auch eine Kopie der Betriebserlaubnis beifügen.
- Die Abrechnung mit unserem VN erfolgt über die VHV.

#### dafür ein Ersatzfahrzeug folgt?

- Antrag für das Ersatzfahrzeug aufnehmen.
- Der VN bekommt von der VHV ein neues Versicherungskennzeichen bzw. eine -plakette und einen neuen Versicherungsschein nebst der Beitragsrechnung.